

Ist meine Patientenverfügung unwirksam ?

Neues Urteil des Bundesgerichtshofs

Am 06.07.2016 hat der Bundesgerichtshof eine Entscheidung zur sogenannten Patientenverfügung getroffen, nach der nunmehr Millionen von Patientenverfügungen unwirksam sein könnten.

Die Patientenverfügung nach § 1901 a BGB ist die schriftliche Festlegung eines einwilligungsfähigen Volljährigen für den Fall, dass er aufgrund Alter oder Krankheit nicht mehr in der Lage ist, in notwendige Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder nicht. Wichtigster Punkt ist dabei oft die Untersagung oder Einwilligung in lebensverlängernde Maßnahmen.

Der BGH hat nunmehr entschieden, dass eine Patientenverfügung, damit sie wirksam ist, hinreichend klar umschreiben muss, was der Patient möchte und was nicht. Die schriftliche Äußerung „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ ist hierbei zu wenig konkret.

Bislang entsprach es der gängigen Praxis und auch dem Rat der Notare, Anwälte und Verbraucherinstitutionen, dass die Voraussetzungen für die Ablehnung von lebenserhaltenden Maßnahmen nicht zu genau formuliert sein sollten, um nicht Fälle auszuschließen, an die man bei Abfassung der Patientenverfügung nicht gedacht hat.

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr am 06.07.2016 entschieden, dass eine Patientenverfügung nur dann bindend und wirksam ist, wenn einzelne ärztliche Maßnahmen genannt oder Krankheiten und Behandlungssituationen klar genug beschrieben werden.

Prüfen Sie daher Ihre Patientenverfügung!

Worauf müssen Sie achten?

- Es sollte eine Reihe vergleichbarer Situationen beschrieben werden, für die die Willenserklärung gelten soll
- Anschließend sollten die lebenserhaltenden Maßnahmen beschrieben werden, die unterlassen werden sollen, wie z.B. eine künstliche Ernährung

- Auch der Wunsch nach einer fachgerechten Symptombehandlung muss formuliert werden
- Ebenso sollte festgehalten werden, ob Wiederbelebungsversuche unterbleiben oder durchgeführt werden sollen
- Zusätzlich dazu sollte vermerkt werden, was für den Fall der künstlichen Beatmung, der Dialyse, der Gabe von Bluttransfusionen oder hinsichtlich bestimmter Medikamente gewünscht ist
- Mit aufgenommen werden sollte auch, ob im Falle des Todes eine Organspende erfolgen darf

Wir beraten Sie gerne!

Informieren Sie sich und vereinbaren Sie einen Beratungstermin mit uns!